

Schwyz, 24. Juli 2025

Kleine Anfrage KA 32/25: Stützpunktfeuerwehr Küssnacht - wichtig für die Region

Beantwortung

1. Wortlaut der Kleinen Anfrage

Am 26. Juni 2025 haben die Kantonsräte Christian Schuler und Mathias Bachmann folgende Kleine Anfrage eingereicht:

«Der Regierungsrat hat im Kanton Schwyz vier Feuerwehren als Stützpunktfeuerwehren eingesetzt. Es sind dies Schwyz, Pfäffikon, Einsiedeln und Küssnacht. Die Stützpunktfeuerwehren können im Vergleich zu Gemeindefeuerwehren mit ihrer Ausrüstung weitere Aufgaben wahrnehmen. Zusätzlich unterstützen sie die umliegenden Gemeindefeuerwehren mit Material und Personal. In Küssnacht ist die Feuerwehr für Strassenrettung, Ölsperren und mit der Autodrehleiter im Einsatz, wie auch für Ereignisse auf der Autobahn A4. Mit dem Kanton Luzern bestehen Vereinbarungen für die umliegenden Gemeinden, Vitznau, Weggis, Greppen, Udligenswil und Meierskapel. Auch hier nimmt Küssnacht die Aufgabe der Stützpunktfeuerwehr ein. Küssnacht als Stützpunktfeuerwehr ist ein wichtiger Eckpfeiler der Blaulichtorganisation in der Region Küssnacht und deckt Sicherheitsbedürfnisse der Bevölkerung und des Gewerbes von Goldau bis Vitznau ab.

Die Gemeinden wurden kürzlich vom Amt für Militär, Feuer- und Zivilschutz über die Feuerwehr Konzeption 2030 informiert, welche aufzeigt, wohin sich das Feuerwehrwesen in der Schweiz für die zukünftigen Herausforderungen bewegen soll.

In Küssnacht und den Luzerner Seegemeinden geht, auch wegen des geplanten Verwaltungsgebäudes Kaltbach, in welchem auch die Blaulichtorganisationen aus Schwyz neu organisiert werden, die Befürchtung um, dass Küssnacht den Status als Stützpunktfeuerwehr verlieren könnte und die Aufgaben zentral von Schwyz aus erbracht werden sollen.

Dazu haben wir drei Fragen an das zuständige Departement:

1. *Welche Aufgaben des Stützpunktes Küssnacht könnten künftig allenfalls vom Stützpunkt Schwyz übernommen werden und besteht dadurch die Möglichkeit, dass Küssnacht den Status als Stützpunktfeuerwehr verliert?*
2. *Wie sollen schnelle Ausrückungszeiten der Blaulichtorganisationen auch für die Region Küssnacht gewährleistet bleiben?*
3. *Wie sieht die Leistungsvereinbarung der Blaulichtorganisationen mit den Gemeinden aus dem Kanton Luzern, bezüglich materieller und finanzieller Aspekte aus?*

Wir danken uns für die Beantwortung unserer Fragen.»

2. Antwort des Sicherheitsdepartements

2.1 Allgemeines

Die in der Anfrage erwähnte Formulierung *«die Gemeinden wurden kürzlich vom Amt für Militär, Feuer- und Zivilschutz über die Feuerwehr Konzeption 2030 informiert, welche aufzeigt, wohin sich das Feuerwehrwesen in der Schweiz für die zukünftigen Herausforderungen bewegen soll»* ist so nicht zutreffend. Eine erste Information über das Vorgehen betreffend Umsetzung der Feuerwehrkonzeption 2030 erfolgte durch das Feuerwehrinspektorat im Rahmen des Kommandantenrapports für die Feuerwehren und der Arbeitsgruppe «Stützpunkte Kanton Schwyz». Zudem stellte der Bezirk Küssnacht dem Sicherheitsdepartement mit Schreiben vom 18. Februar 2025 eine Anfrage über die Arealentwicklung Kreuzmatt in Küssnacht zu. Die entsprechende Antwort wurde dem Bezirksrat am 17. April 2025 zugestellt. Im Rahmen der Feuerwehrkonzeption 2030 der Feuerwehrkoordination Schweiz (FKS) wird im Kanton Schwyz eine umfassende Gefahrenanalyse durchgeführt. Auf dieser Basis erfolgt eine Überprüfung und Neubeurteilung der Aufgabenverteilung sowie der Strukturen aller Stützpunkte und Ortsfeuerwehren. Dabei finden grundsätzlich das «Next-Best-Prinzip» sowie eine erneute Bewertung der Einsatzzeiten Anwendung.

2.2 Beantwortung der Fragen

2.2.1 Welche Aufgaben des Stützpunktes Küssnacht könnten künftig allenfalls vom Stützpunkt Schwyz übernommen werden und besteht dadurch die Möglichkeit, dass Küssnacht den Status als Stützpunktfeuerwehr verliert?

Die Aufgaben der Stützpunkte Küssnacht und Schwyz sind weitgehend identisch. Die Feuerwehr Schwyz ist zudem auch einer der beiden Chemiewehrstützpunkte und verantwortlich für die Innerschwyzer Gemeinden und Bezirke. Die Frage des zukünftigen Status von Küssnacht ist daher nicht primär eine Folge konkreter Aufgabenverschiebungen, sondern Teil einer übergeordneten Konzeption basierend auf der Gefahrenanalyse im betroffenen Raum. Die Neubeurteilung stellt demnach eine strategische Entscheidung dar, die auf den Ergebnissen der Gefahrenanalyse beruht. Aus diesem Grunde kann die Frage nach dem Status als Stützpunktfeuerwehr zum jetzigen Zeitpunkt nicht abschliessend beurteilt werden.

2.2.2 Wie sollen schnelle Ausrückungszeiten der Blaulichtorganisationen auch für die Region Küssnacht gewährleistet bleiben?

Die Antworten zu den gestellten Fragen beziehen sich ausschliesslich auf die Organisation der Feuerwehr. Aussagen zu anderen Blaulichtorganisationen können im Rahmen dieser kleinen An-

frage vom Sicherheitsdepartement nicht gemacht werden. Die Feuerwehr ist nur ein Teil der Blaulichtorganisation. Die Einhaltung der gesetzlich geforderten Interventionszeiten bleibt mit der jetzigen und auch der zukünftigen Konzeption ein zentrales Element. Die Feuerwehr Küssnacht bleibt (unabhängig ihres Status ob Stützpunkt oder nicht) bestehen, somit ändert sich nichts an den Ausrückungszeiten. Anzumerken gilt, dass gemäss § 16 des Feuerschutzgesetzes vom 12. Dezember 2012 (FSG, SRSZ 530.110) die gegenseitige Unterstützung zwischen Feuerwehren im Rahmen der Nachbarschaftshilfe sicherzustellen ist. Diese Zusammenarbeit dient der effizienten Gefahrenabwehr, insbesondere bei grenzüberschreitenden Ereignissen oder bei Bedarf an zusätzlichen Einsatzkräften und Spezialausrüstung. Die bestehende Konzeption berücksichtigt dieses Prinzip und ermöglicht eine koordinierte, gemeindeübergreifende Einsatzplanung.

2.2.3 Wie sieht die Leistungsvereinbarung der Blaulichtorganisationen mit den Gemeinden aus dem Kanton Luzern, bezüglich materieller und finanzieller Aspekte aus?

Zwischen der Feuerwehr Küssnacht und den Gemeinden des Kantons Luzern besteht eine unbefristete Leistungsvereinbarung über den regionalen Einsatz der Autodrehleiter im vorgesehenen Einsatzgebiet. Diese Vereinbarung regelt den Auftrag, wonach die Feuerwehr Küssnacht – als mit der Sonderaufgabe betraute Organisation – die Autodrehleiter gemäss dem Konzept der Gebäudeversicherung Luzern im zugewiesenen Gebiet einsetzt. Die rechtliche Grundlage bildet das Gesetz über den Feuerschutz des Kantons Luzern vom 5. November 1957. Im Rahmen der Vereinbarung verpflichtet sich die Feuerwehr Küssnacht, die permanente Einsatzbereitschaft ihrer Autodrehleiter sicherzustellen. Ziel ist es, im Einsatzfall die Richtzeiten gemäss der Konzeption «Feuerwehr 2015» der FKS vom 5. Juni 2009 einzuhalten.

Gemäss § 3 des Feuerschutzgesetzes vom 12. Dezember 2012 (FSG, SRSZ 530.110) ist die Organisation und Aufgabenerfüllung der Feuerwehr Sache Gemeinde bzw. hier des Bezirks. Auch die Entschädigung für erbrachte Leistungen fällt in die Zuständigkeit des Bezirks. Diese Regelung entspricht der verfassungsrechtlich verankerten Bezirksautonomie gemäss § 70 der Kantonsverfassung vom 24. November 2010 (KV, SRSZ 100.100).

3. Zustellung

Mitglieder des Kantonsrates; Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Departemente; Sekretariat des Kantonsrates (Weiterleitung an Beauftragten für Information und Kommunikation und Medien).

Sicherheitsdepartement des Kantons Schwyz

Der Departementsvorsteher:

Xaver Schuler, Regierungsrat